

Bewerbung 25.2.14

[Bereitgestellt: 28.01.2014 22:17]



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT LEOPOLDSTADT

49 C 697/12 I-16

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Taborstraße 90 - 92  
1020 Wien

Tel.: +43 1 246 27

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erkennt in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] Versicherungen AG, [REDACTED] vertreten durch Mag. Wolfgang Wellguni, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen € 326,40 nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 326,14 zu samt 4 % Zinsen seit 26.7.2012 zahlen und die mit € 1.426,76 (darin € 412,40 Barauslagen und € 91,66 USt) bestimmen Prozesskosten zu ersetzen. 04

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 11. Mai 2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall an dem Mag. [REDACTED] als Halter des Motorrades Vespa GTS 300 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie das bei der beklagten Partei haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalles trifft den Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges. Die Lenkerin fuhr aus Unachtsamkeit gegen die parkende Vespa.

Die klagende Partei beehrte von der beklagten Partei die Zahlung von € 326,40 und brachte dazu im wesentlichen vor, dass der Lenker und Halter des Motorrades Mag. [REDACTED] während des reparaturbedingten Ausfalles des Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug in der Zeit vom 18.5. bis 6.6.2012, sohin für 18 Tage in Anspruch genommen habe. Pro Tag seien Ersatzfahrzeugkosten von € 60,-- entstanden, insgesamt daher Kosten von € 1.080,--. Davon werde 20 % Rabatt für eine Langzeitmiete in Höhe von € 216,-- abgezogen sowie 15 % an Eigengebrauchsabschlag, insgesamt € 129,60. Damit ergeben sich letztendlich Kosten von € 734,40. Die Beklagte habe eine Zahlung von € 408,-- geleistet, € 326,40 würden

unberichtigt aushaften. Mag. [REDACTED] habe seine Ansprüche aus dem Vorfall an die klagende Partei per Zession abgetreten.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und wandte im wesentlichen ein, dass durch den Unfall am Roller lediglich Kratzspuren entstanden seien, die nur die linke Seite der Vespa betroffen hätten. Darüber hinaus habe für Mag. [REDACTED] keine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Leihmotorrades bestanden, er hätte alternativ seinen Pkw und/oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen können. Er habe daher gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Darüber hinaus habe die Reparatur des Rollers maximal 1 Tag erfordert. Außerdem sei der Roller fahrtauglich gewesen, sodass der Lenker beziehungsweise Halter des Rollers verpflichtet gewesen wäre diesen weiter zu benutzen und nur für die Dauer der tatsächlichen Reparatur ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen hätte dürfen. Auch hier verwies die Beklagte auf die Schadensminderungspflicht. Letztendlich bestritt die Beklagte auch die Angemessenheit der verfahrensgegenständlichen Mietkosten.

**Folgender Sachverhalt steht fest:**

Mag. [REDACTED] ist Eigentümer und Halter des Vespa Rollers. Er hat seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall an die klagende Partei abgetreten. Die klagende Partei nahm diese Abtretung an.

**Zur Chronologie nach dem Verkehrsunfall:**

11.5.2012: Unfall.

18.5.2012: Fahrzeugannahme durch die klagende Partei und Ersatzfahrzeugübergabe um 16.00 Uhr an Mag. [REDACTED]

21.5.2012: Besichtigungsanforderung der klagenden Partei an die beklagte Partei.

23.5.2012: Besichtigung durch einen Sachverständigen der beklagten Partei.

24.5.2012 und 25.5.2012: Urgenz der Deckungszusage durch die klagende Partei bei der beklagten Partei.

29.5.2012 Nachmittag: Deckungszusage durch die beklagte Partei, Ersatzteilbestellung durch die klagende Partei.

30.5.2012: Fahrzeug wird von der klagenden Partei zum Lackieren in eine Fachwerkstätte gebracht.

1.6.2012: Eintreffen aller Ersatzteile.

4.6.2012: Abholen des Fahrzeuges vom Lackierer.

**5.6.2012: Fertigstellung der Reparatur.**

Durch den Unfall wurde die Vespa an beiden Seiten beschädigt (Abschürfungen und Eindrückungen). Die klagende Partei verfügt nicht über die Möglichkeit Fahrzeuge zu lackieren, die Lackierung wurde in einer Fremdwerkstätte durchgeführt. Eine Reparaturdauer von 5 Tagen ist bei Lackierung in einer Fremdwerkstätte jedenfalls angemessen und notwendig. Die Reparaturdauer wäre auch nicht kürzer gewesen, wenn die Schäden auf der rechten Seite der Vespa nicht mitrepariert worden wären.

Dem Halter des Fahrzeuges Mag. [REDACTED] wurde von der klagenden Partei ein Ersatzfahrzeug Honda Lead vom 18.5.2012 bis 11.6.2012 zur Verfügung gestellt, wobei die Klage nur die Kosten für 18 Tage bis 5.6.2012 umfasst. In diesem 18 Tagen wurden pro Tag wurden € 60,- an Leihfahrzeugkosten von der klagenden Partei verrechnet. Es wurde ein 20 %iger Rabatt für eine Langzeitmiete von € 216,- gewährt. Ein Gratisleihfahrzeug wäre Mag. [REDACTED] für die Dauer der Reparatur nicht zur Verfügung gestanden.

Die Vespa ist für Mag. [REDACTED] das Fortbewegungsmittel in der Stadt. Er wohnt im 13. Bezirk und vermeidet es mit dem Auto zu fahren, das außerdem von seiner Frau benützt wird, die das Kind damit chauffiert. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kommt Mag. [REDACTED] auf seinen Wegen wesentlich langsamer voran. Er benützte das Leihfahrzeug regelmäßig und fuhr während der gesamten Leihdauer damit 284 km.

Es kann nicht festgestellt werden, ob bei der Vespa nach dem Unfall der Bremshebel verbogen war und/oder das Spiegelglas zerbrochen war. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, ob die Vespa noch verkehrs- und betriebssicher war, oder lediglich Abschürfungen und Kratzer hatte. Für Mag. [REDACTED] ergab sich der Eindruck, dass die Vespa nicht mehr verkehrs- und betriebstauglich ist, da sie rundum zerkratzt und eingedrückt war. Für den Laien war nicht erkennbar, ob die Vespa noch verkehrs- und betriebstauglich ist.

**Dieser Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:**

Das die Ansprüche von Mag. [REDACTED] an die Klägerin abgetreten wurden, ergibt sich einerseits aus seiner Aussage, andererseits auch aus der vorgelegten Urkunde Beilage ./E. Die Zession wurde vom Klagevertreter in der Verhandlung am 29.4.2013 für die klagende Partei angenommen. Die Chronologie zum Ablauf der Reparatur ergibt sich einerseits aus der vorgelegten Urkunde Beilage ./C und wird andererseits durch die Aussagen der Zeugen Mag. [REDACTED] und Ing. [REDACTED] bestätigt. Beide Zeugen machten auf das Gericht einen seriösen und glaubwürdigen Eindruck, sie verstrickten sich in keinerlei Widersprüche. Darüber hinaus wurde von der beklagten Partei der Ablauf beziehungsweise die Chronologie der Ereignisse

auch nicht substantiiert bestritten. Insbesondere ist daher davon auszugehen, dass auch die von der klagenden Partei vorgebrachten Urzuzen bei der beklagten Partei tatsäclich so stattgefunden haben wie von Ing. ██████ geschildert.

Die Feststellungen zur angemessener Reparaturdauer von rund 5 Tagen bei einer Fremdwerkstälte als Lacklerer ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachten des Sachverständigen DI ██████. Ebenfalls aus diesem Gutachten ließ sich die Feststellung ableiten, dass die Vespa sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite beschädigt wurde. Dies deckt sich auch mit der Aussage des Mag. ██████. Letztendlich hat allerdings die Frage ob die Vespa beidseitig oder nur einseitig beschädigt war auf den Verfahrensausgang keinen Einfluss, da sich laut dem Sachverständigengutachten die Reparaturdauer nicht ändert.

Keine Feststellung konnte zur Frage getroffen werden ob die Vespa nach dem Unfall verkehrs- und betriebssicher war. Der Sachverständige führte hierzu in seinem Gutachten aus, dass es dabei darauf ankomme ob Bremshebel und Rückspiegel nur zerkratzt oder doch gröber beschädigt waren. Dazu gab es letztendlich kein Beweisergebnis. Auf den vorgelegten Lichtbildern ist nicht erkennbar ob der Spiegel zerbrochen war und/oder der Bremshebel verbogen war. Mag. ██████ (als Laie) gab lediglich an die Maschine sei „komplett eingedellt und kaputt“ gewesen. Er sagte auch soweit er sich erinnern könne sei der Spiegel kaputt gewesen. Allerdings war er sich dabei offenbar nicht ganz sicher, so dass seine Angaben nicht mit der ausreichenden Sicherheit zu Grunde gelegt werden konnten. Insgesamt gewann das Gericht den Eindruck, dass Mag. ██████ mit der Reparatur der Vespa möglichst wenig belastet werden wollte und nach einem Anruf, mit dem er die Abholung und Reparatur der Vespa in Auftrag gab, die Sache für ihn erledigt war. Das er selbst das Gefühl hatte das die Vespa nicht verkehrs- und betriebssicher war, konnte aus seiner Aussage ohne Probleme abgeleitet werden.

Im ██████ Prüfbericht ist lediglich von Abschürfungen und Eindellungen die Rede, es ist allerdings nicht festgehalten ob der Bremshebel verbogen und der Spiegel zerbrochen war. Auch Ing. Freitag konnte dazu keine näheren Angaben mehr machen. Insgesamt konnte daher nicht festgestellt werden, ob die Vespa noch verkehrs- und betriebstauglich gewesen ist.

Die Feststellungen dazu, wie Mag. ██████ die Vespa nützt, und das er mit den öffentlichen Verkehrsmitteln langsamer ist als mit seiner Vespa, wurden anhand seiner Aussage getroffen. Hier ist noch einmal festzuhalten, das er auf das Gericht einen sehr überzeugenden Eindruck machte und bemüht schien die Dinge objektiv und nicht schön gefärbt darzustellen. Das Gericht gewann auch nicht den Eindruck, dass er ein besonderes Interesse daran hatte, dass die Klägerin obsiegt. Es schien so, dass es ihm sogar egal sein

dürfte, wenn er Leihwagenkosten zahlen müsste. Er vermittelte eher den Eindruck, dass er durch den Aufwand, den er durch sein Erscheinen vor Gericht halte, genervt war. Insgesamt war nicht davon auszugehen, dass er zu Gunsten der Klägerin aussagen wollte und tatsachenwidrige Angaben machte. Seine Angaben wurden, soweit sie von ihm selbst mit Sicherheit gemacht werden konnten, den Feststellungen zu Grunde gelegt.

Die Kosten des Leihfahrzeuges und die Benützung desselben über 284 km ergeben sich aus dem Mietvertrag Bellage .A. Auch den zurückgelegten Kilometern ist ableitbar, dass Mag. [REDACTED] – so wie von ihm angegeben – seine Vespa (und daher auch das Leihfahrzeug) regelmäßig nützt und Bedarf an der Nutzung hat.

#### **Rechtlich folgt:**

Mietwagenkosten stellen grundsätzlich eine vermögensrechtliche Einbuße dar, die deshalb zustande kommt weil das eigentliche Fahrzeug beschädigt ist und nicht benützt werden kann. Nach herrschender Auffassung hat der Geschädigte einen Anspruch auf den Ersatz von Mietwagenkosten wenn der Geschädigte während der Dauer der Reparatur ein berechtigtes Interesse daran hat über ein Ersatzfahrzeug zu verfügen.

Der Geschädigte unterliegt aber der Schadensminderungspflicht gemäß § 1304 ABGB und hat die Obliegenheit den Schaden möglichst gering zu halten. Er hat also alle schuldhaften Handlungen zu unterlassen die geeignet sind den Schaden zu vergrößern, soweit ihm diese Handlungen zumutbar sind. Der Maßstab dabei ist der verständige Durchschnittsmensch, der besagte Handlungen nicht gesetzt hätte um eine nachteilige Veränderung des eigenen Vermögens zu verhindern.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die klagende Partei grundsätzlich aktivlegitimiert ist, weil ihr die Ansprüche des Geschädigten Mag. [REDACTED] abgetreten wurden.

Es ergibt sich weiter, dass dem Geschädigten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stand, für das auch Kosten angefallen sind. Die beklagte Partei wandte zwar ein, dass die Kosten von € 60,- pro Tag überhöht seien, dazu gab es aber letztlich kein Beweisanbot und kein Beweisergebnis. Aus der allgemeinen Lebenserfahrung erscheinen solche Kosten auch angemessen.

Um einer Ausuferung der Mietwagenkosten zu begegnen, verlangt der OGH das berechnete Interesse eines vernünftig denkenden Menschen (ZVR 1980/153). Aus den Feststellungen ergibt sich, dass beim Geschädigten Mag. [REDACTED] ein solch berechtigtes Interesse an der Verwendung seiner Vespa durchaus vorlag. Es ist nachvollziehbar, dass er das Fahrzeug als schnelles und wendiges Fahrzeug in der Stadt benützen möchte. Es ergibt

sich auch aus den Feststellungen, dass er damit schneller ist als mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, es ist ihm daher nicht zumutbar mit diesen anstatt einer Vespa zu fahren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einsatzdauer für Motorräder auf die Sommermonate beschränkt ist, sodass ein Ausfall während dieser Zeit besonders nachteilig für den Besitzer ist. Dem Geschädigten stehen daher grundsätzlich Mietwagenkosten zu.

Fraglich ist, für welche Dauer die Mietwagenkosten zustehen. Hier ergibt sich aus den Feststellungen das am Freitag den 18.5.2012 das Fahrzeug in der Werkstatt angenommen wurde und gleich am Montag dem 21.5. eine Beschlichtungsanforderung an die klagende Partei gestellt wurde. Hier ist also der Klägerin keine Verzögerung vorzuwerfen. Danach erfolgte erst am 29.5. nachmittags die Freigabe durch die beklagte Partei. Die anschließende Reparatur von 30. Mai bis 5. Juni ist nach den Feststellungen angemessen. Hier ist zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum ein Wochenende von 2 Tagen liegt, sodass die insgesamt Reparaturdauer letztendlich nur 5 Tage betrug. Mag. ████████ holte das Fahrzeug zwar erst am 11. Juni ab, die Kosten für das Ersatzfahrzeug werden allerdings nur bis zum Ende der Reparaturdauer begehrt. Auch hier ist der klagenden Partei also kein Vorwurf zu machen.

Fraglich ist also noch, ob Mag. ████████ im Rahmen der Schadensminderungspflicht mit der Vespa noch weiter fahren hätte müssen, und sie erst am 29.5. direkt zur Reparatur bringen hätte dürfen. Hierzu ist auszuführen, dass nicht mehr festgestellt werden konnte, ob die Vespa verkehrs- und betriebstauglich ist. Diese Nichtfeststellung geht allerdings zu Lasten der beklagten Partei, die die Schadensminderungspflicht und die Verkehrs- und Betriebstauglichkeit des Fahrzeuges behauptete und daher auch zu beweisen hat. Dieser Beweis ist misslungen.

Selbst wenn das Fahrzeug allerdings objektiv verkehrs- und betriebssicher gewesen wäre, wäre es Mag. ████████ nicht zumutbar gewesen mit dem Fahrzeug weiter zu fahren. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass für den Laien nicht erkennbar war, ob die Verkehrs- und Betriebstauglichkeit vorhanden ist. Insofern wäre es ihm nicht zumutbar gewesen mit der Vespa, bei der der Bremshebel zumindest abgeschürft und der Spiegel beeinträchtigt war weiter zu fahren. Aus diesem Grund trifft auch hier die klagende Partei kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Klägerin Mietwagenkosten für 18 Tage zustehen. Das ergibt eine Summe von € 1.080,--. Hiervon ist der gewährte Rabatt von € 216,-- abzuziehen sowie ein Eigengebrauchsabschlag von 15 %, € 129,60. Weiters sind die bereits geleisteten € 408,-- der Beklagten abzuziehen, sodass sich eine Restforderung in Höhe der Klagsforderung von € 326,40 ergibt.

Insgesamt ist daher also festzuhalten, dass der klagenden Partei beziehungsweise Mag. [REDACTED] kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorzuwerfen ist. Es ist im Gegenteil der beklagten Partei selbst anzulasten, dass das Ersatzfahrzeug für einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden musste, da es alleine 7 Tage dauerte, bis – trotz feststehendem Verschuldens der Versicherungsnehmerin – eine Deckungszusage erteilt wurde. Das in diesem Zeitraum beziehungsweise im Reparaturzeitraum auch noch Wochenenden fallen, ist dem Kläger nicht vorzuwerfen. Die Reparaturdauer ist angemessen, das Ersatzfahrzeug war notwendig, die Kosten für das Ersatzfahrzeug sind ebenfalls angemessen.

**Zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung basiert dem Grunde nach auf § 41 ZPO. Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis wurden nicht erhoben, die Kosten sind weder akten- noch gesetzeswidrig verzeichnet.

---

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 49  
Wien, 28.1.2014  
Dr. Sandra Berka, Richterin  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG